

Arbeitsgemeinschaft Bund der „Euthanasie“-
Geschädigten und Zwangssterilisierten



Arbeitskreis zur Erforschung
der nationalsozialistischen
„Euthanasie“ und
Zwangssterilisation
c/o Dr. Michael Wunder
Beratungszentrum
Evangelische Stiftung Alsterdorf
Paul-Stritter-Weg 7
22297 Hamburg

20.4.2014

An
den Bundespräsidenten
die Bundesregierung
den Bundestagspräsidenten
die Fraktionsvorsitzenden der im Bundestag vertretenen Parteien
und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder

Anerkennung der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten als NS-Verfolgte

Sehr geehrte(r) Frau / Herr ...

die Unterzeichnenden wenden sich im Namen der Arbeitsgemeinschaft Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten, sowie unseres Forschungs-Arbeitskreises an Sie mit dem Appell, die wenigen heute noch lebenden Opfer der nationalsozialistischen Zwangssterilisation und „Euthanasie“ endlich als Verfolgte des NS-Regimes anzuerkennen und sie damit den anderen Opfergruppen rechtlich gleichzustellen.

Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten wurde in der Bundesrepublik bis 1980 jegliche Entschädigung als NS-Opfer verweigert. Vergeblich führten sie Prozesse um ihre Rehabilitation und Anerkennung als Verfolgte sowie mögliche Entschädigungen. Ohne Erfolg. Die immer wiederkehrende Argumentation in den Ablehnungen war, dass ihr Leid „kein typisches NS-Unrecht“ sei und sie somit nicht unter den § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) - Verfolgung aus Gründen der Rasse - fallen würden. Man schloss Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte aus dem BEG aus.

1980 bot man den Zwangssterilisierten, unter der Bedingung, dass bei Antragstellung damit alle weiteren Ansprüche abgegolten seien, eine Einmalzahlung von 5.000 DM nach einer Härteregelung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) an. Erst 1994 rang sich das Parlament durch, die Zwangssterilisationen als NS-Unrecht zu bezeichnen und zu ächten. Den Opfern zollte man „Achtung und Mitgefühl“. 1998 beschloss man im „NS-Unrechtsaufhebungsgesetz“ die Aufhebung der Erbgesundheitsgerichtsurteile und 2007 dann die Ächtung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN) selbst. Den Opfern wurden zwar Härteleistungen zuerkannt, eine

Anerkennung als NS-Verfolgte und Gleichstellung mit den im BEG genannten Verfolgten blieb aber aus. Solange den Opfern nicht der Status als „rassisch Verfolgte“ zuerkannt wird, haben sie weder die volle rechtliche Anerkennung als NS-Verfolgte noch Ansprüche im Sinne des BEG.

Der Ausschluss von Opfergruppen hat in der Bundesrepublik Tradition. In der Diskussion um das BEG-Schlussgesetz 1961 ließ sich das Parlament von drei führenden ehemaligen NS-Rassehygienikern beraten: den Professoren Helmut Ehrhardt, Hans Nachtsheim und Werner Villinger. Nicht deren eugenische Argumentation, aber ihre Schlussfolgerung, es handele sich nicht um ein typisches NS-Gesetz, wird bis heute von den Entscheidungsträgern zur ablehnenden Argumentation gegenüber der Forderung der Opfer nach Anerkennung als Verfolgte herangezogen. Dies ist für uns unverständlich und empörend.

Die neuere Forschung belegt, dass das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom Juli 1933 das erste nationalsozialistische Rassegesetz war, das allein der NS-Rassenhygiene diene. Das Parlament selbst hat diese Einschätzung in der Debatte um die Aufhebung dieses Gesetzes 2007 bestätigt. Dennoch hat sich in Bezug auf die Anerkennung der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten als NS-Verfolgte nichts Entscheidendes getan.

Aus unserer Sicht ist es eine ethisch-moralische und politische Pflicht, diese durch personelle und ideologische Kontinuitäten zustande gekommene Beschlusslage zu korrigieren. Die nach 1945 fortdauernden Diskriminierungen und Ausgrenzungen der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten sollte verurteilt werden und die Betroffenen durch eine ergänzende Regelung zum BEG den anderen NS-Verfolgten gleichgestellt werden. Grundlage hierfür sollte die 2007 im Deutschen Bundestag beschlossene Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die bereits 1994 erfolgte Anerkennung der Zwangssterilisationen als NS-Unrecht sein.

Die Gleichstellung besonderer Opfergruppen mit den anderen NS-Verfolgten ist bereits im BEG vollzogen. In § 1 Abs.2 BEG werden besondere Gruppen, wie diejenigen, die auf Grund ihrer Gewissensentscheidung oder ihrer künstlerischen oder wissenschaftlichen Richtung verfolgt wurden, aufgezählt und den anderen NS-Verfolgten gleichgestellt. In diesem Sinne sollte auch die Gruppe der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten anerkannt und gleichgestellt werden, um den nur noch wenigen lebenden Opfern und ihren Angehörigen Gerechtigkeit zu Teil werden zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Margret Hamm, Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten, Berlin

Prof. Dr. Dr. Klaus Dörner, Hamburg

Dr. Michael Wunder, Beratungszentrum Evangelische Stiftung Alsterdorf, Hamburg